

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/10/24 Ro 2019/07/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2019

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §1091

FIVfGG §18 Abs1

FIVfLG Tir 1996 §40 Abs1

FIVfLG Tir 1996 §40 Abs2 litb

VwRallg

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ro 2019/07/0003

Rechtssatz

Ein befristeter Pachtvertrag, der einen "Verlängerungsautomatismus"

beinhaltet, stellt sich in seinen Wirkungen nicht anders dar, als ein unbefristeter Pachtvertrag mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit (vgl. OGH 25.10.1996, 1 Ob 2362/96a, RIS-Justiz RS0106810). Infolge einer derartigen Vertragsgestaltung werden die anderen Mitglieder der Agrargemeinschaft von der Nutzung des dem Pachtvertrag zu Grunde liegenden Grundstücks und somit der Ausübbarkeit ihrer Anteilsrechte dauerhaft ausgeschlossen. Sie haben in diesem Zusammenhang auch keine Möglichkeit, auf die Beendigung des Pachtvertrags Einfluss zuzunehmen. Bei einer derartigen Einschränkung der Privatautonomie der Mitglieder der Agrargemeinschaft durch die Ausgestaltung eines solchen Pachtvertrags ist dieser als dauernde Belastung iSd § 40 Abs. 1 Tir. FIVfLG 1996 anzusehen und daher genehmigungspflichtig.

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2019070002.J02

Im RIS seit

04.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at